

Vereinbarung zwischen GARP/IG/SFP und ARF/FDS, Kino-Dokumentarfilm

- Die Parteien sind sich einig darüber, dass sich mit Transparenz – insbesondere bei der Budgetierung und Finanzierung – Vertrauen aufbaut und dies die Zusammenarbeit verbessert. Dabei bilden die Musterverträge von SSA und Suissimage nach wie vor die Grundlage.
 Den Parteien ist ebenfalls bewusst, dass jeder Film ein Unikat darstellt und somit auch je Filmprojekt individuell eine Regelung gefunden werden muss. Die folgenden Punkte sollen Regie und Produktion helfen, sich besser zu orientieren. Damit soll sichergestellt werden, dass faire Löhne und Honorare bezahlt werden, die den professionellen Filmschaffenden erlauben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und so zur Professionalisierung der Branche beitragen. Dies setzt voraus, dass Projektbudgets transparent nach realen Aufwänden und realistischen Kosten erstellt werden.
- Das vorliegende Dokument geht davon aus, dass Regie und Drehvorlage von derselben Person gemacht wird. Dabei werden zwei Verträge unterzeichnet, einerseits für die Erarbeitung der Drehvorlage (Autor:innenvertrag) und andererseits für die Regiearbeit (Regie-Vertrag).
- Zur Vorbereitung der Verhandlung für den Autor:innenvertrag und den Regie-Vertrag erstellt der/die Dokumentarfilmer:in je eine Aufwandberechnung. Der ARF/FDS hat hierzu eine Vorlage, den sogenannten Aufwandrechner, mit Empfehlungen erstellt. Dieser Rechner soll den Aufwand für die einzelnen Etappen bei der Erarbeitung der Drehvorlage sowie der Filmherstellung abschätzen und alle Phasen von der Finanzierung bis zur Promotion umfassen.
 Die Produktion nimmt bei der Aufnahme der Vertragsverhandlungen die Einschätzung des Wochenaufwandes zur Kenntnis und einigt sich mit dem/der Dokumentarfilmer:in auf einen Wochenaufwand für die Erarbeitung der Drehvorlage und für die Regiearbeit. Der Aufwand stellt eine Orientierungshilfe für die Festlegung einer fairen Entschädigung dar.
 Sofern bei der Herstellung Doppelfunktionen (z.B. Kamera, Schnitt, Produktion) vorgesehen sind, muss dies im Kontext der Höhe des Regielohns mitbetrachtet werden. Entsprechende Überschneidungen sollen im Aufwandrechner berücksichtigt werden.
 Neben dem Aufwandrechner kann auch die Höhe des Filmbudgets für die Regelung einer Pauschalohnentschädigung der Regie berücksichtigt werden.
- Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig vom konkreten Projekt (siehe Aufwandrechner) und muss individuell vereinbart werden. Der ARF/FDS und GARP/IG/SFP können sich nicht darauf einigen, wie hoch die Entschädigungen genau sein sollen. Sie haben sich aber darauf verständigt, ihre unterschiedliche Betrachtungsweise je wie folgt darzustellen:

ARF/FDS: Die bisherigen Gesamtentschädigungen für Drehvorlage und Regie waren zu tief, so dass eine angemessene Entschädigung selten gewährleistet war. Deshalb sind künftig bei der Festlegung der Vergütung folgende Richtwerte zu beachten:

- Drehvorlage: Der konkrete Aufwand für die Erstellung der Drehvorlage soll mit einem Wochenhonorar von CHF 2'000-2'500.- entschädigt werden.
 Zum Beispiel: Bei einem mittel-aufwändigen Dokumentarfilm (gemäss ARF/FDS-Studien

durchschnittlich 40-50 Wochen Aufwand für die Entwicklungsphase) erachtet der ARF/FDS eine Entschädigung von CHF 90'000.- als angemessene Verhandlungsbasis.

Hinzu kommt eine Erlösbeteiligung von 15%-25% der Nettoeinnahmen (Einigung über Variante gemäss Mustervertrag).

- **Regie:** Der konkrete Aufwand für die Regie soll mit einem Wochenlohn von CHF 2'000-2'500.- entschädigt werden.

Zum Beispiel: Bei einem mittel-aufwändigen Dokumentarfilm (gemäss ARF/FDS-Studien durchschnittlich 75-85 Wochen Aufwand für die Regiearbeit) erachtet der ARF/FDS eine Entschädigung von CHF 175'000.- (inkl. Ferienentschädigung) als angemessene Verhandlungsbasis.

Hinzu kommt eine Erlösbeteiligung von 15%-25% der Nettoeinnahmen (Einigung über Variante gemäss Mustervertrag).

GARP/IG/SFP: Die Höhe der Entschädigung der Drehvorlage und der Regiearbeit ist derart abhängig vom einzelnen Projekt, dass eine pauschale Regelung nicht sinnvoll ist. Der erwartete Aufwand (Aufwandrechner) soll mit der Regie im Kontext der Einschätzung zur Finanzierbarkeit des Projektes diskutiert und angemessen vergütet werden. GARP/IG/SFP sind überzeugt, dass so projektspezifisch eine faire Vergütung festgelegt werden kann.

Die Gesamtentschädigung für Drehvorlage und Regie lag bisher in der Regel zwischen 10 und 20% des Filmbudgets.

Hinzu kommt eine branchenübliche Erlösbeteiligung.

5. Zusätzlich zu Aufwandrechner und Budget beeinflussen u.a. Renommée, Komplexität des Projekts und Erfahrung die Vertragsverhandlung und die Festlegung einer fairen Entschädigung. Produktion und Dokumentarfilmer:in einigen sich in der Folge auf eine Pauschalvergütung für die Erarbeitung der Drehvorlage als Autor:in in der Entwicklung sowie auf eine Pauschalhonorarvergütung für die Regiearbeit in der Herstellung und Auswertung des Filmprojekts. Verändern sich nach Abschluss der Vereinbarung die Verhältnisse, so dass das Projekt beispielsweise wesentlich aufwändiger wird, verhandeln Produktion und Autorenschaft bzw. Produktion und Regie über eine angemessene Zusatzvergütung.

6. Sollte sich abzeichnen, dass ein Film nicht ordentlich finanziert werden kann, auch unter der Berücksichtigung der Budgetvorgaben durch die Geldgeber, können Dokumentarfilmer:innen und Produktion Rückstellungen vereinbaren, wobei in diesem Fall ein Zuschlag oder eine höhere Erlösbeteiligung vorzusehen ist. Die Rückstellungen der Produktion aufgrund der Unterfinanzierungen werden dabei auch berücksichtigt.

Die Abzahlung des Autor:innenhonorars sollte nach Möglichkeit bei der Realisierung und spätestens am ersten Drehtag erfolgen. Die Abzahlung der Regie-Rückstellungen erfolgt pari passu wie die Rückstellungen des Produzenten honorars, jedoch in höherem Rang als die übrigen Rückstellungen der Produktion.

7. Die Handhabung des Aufwandrechners kann einen Einfluss auf die Art der Vertragsverhandlung zwischen Dokumentarfilmer:innen und Produktion haben. Die vier Verbände werden deshalb in der zweiten Jahreshälfte 2026 gemeinsam erste Erfahrungen austauschen, insbesondere in Bezug auf die Handhabung des Aufwandrechners.

Nach Ablauf von zwei Jahren klären die Parteien gemeinsam, ob sich der Aufwandrechner für beide Seiten bewährt und allenfalls Eingang in die Musterverträge finden soll. Dabei soll auch geprüft werden, ob eine höhere Verbindlichkeit des Aufwandrechners zu angemessenen Löhnen und Honoraren führen kann.